

**Rahmenvertragswerk  
für teilstationäre und  
stationäre Einrichtungen  
gemäß  
§§ 75 ff. SGB XII**

# Inhalte

## **I. Bayerischer Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII**

*Anlage 1: Bayerische Liste der  
Leistungstypen / Hilfebedarfsgruppen*

*Anlage 2: Allgemeine Kostenaufteilung*

## **II. Rahmenleistungsvereinbarungen**

1. Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für die Leistungstypen WT-E-K, WT-E-G, W-E-K und W-E-G
2. Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-E-WfbM  
*Anlage: Basisstellenplan*
3. Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-E-FS/BG
4. Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für die Leistungstypen T-KJ-K-HPT und T-KJ-G-HPT
5. Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für die Leistungstypen WT-E-S / W-E-S
6. Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-ENE

## **III. Formblätter für individuelle Leistungsangebote/ -vereinbarungen**

1. Leistungstypen WT-E-K, WT-E-G, W-E-K und W-E-G
2. Leistungstyp T-E-WfbM  
*Anlage: Gesamtstellenplan*

3. Leistungstyp T-E-FS/BG
4. Leistungstypen T-KJ-K-HPT und T-KJ-G-HPT
5. Leistungstyp WT-E-S / W-E-S  
(Anwendung der Allgemeinen Formblätter V.1.)
6. Leistungstyp T-ENE  
(Anwendung der Allgemeinen Formblätter V.1.)

#### **IV. Formblätter für Vergütungsangebote/-vereinbarungen**

1. Leistungstypen WT-E-K, WT-E-G, W-E-K und W-E-G
2. Leistungstyp T-E-WfbM
3. Leistungstyp WT-E-S / W-E-S  
(Anwendung der Allgemeinen Formblätter V.2.)
4. Leistungstyp T-ENE  
(Anwendung der Allgemeinen Formblätter V.2.)

#### **V. Allgemeine Formblätter**

1. Individuelles Leistungsangebot/-vereinbarung
2. Individuelles Vergütungsangebot/-vereinbarung

**Bayerischer  
Rahmenvertrag  
gemäß  
§ 79 Abs. 1 SGB XII  
vom 15.06.2004**

## **Die überörtlichen Sozialhilfeträger**

Bezirk Oberbayern  
Bezirk Niederbayern  
Bezirk Oberpfalz  
Bezirk Oberfranken  
Bezirk Mittelfranken  
Bezirk Unterfranken  
Bezirk Schwaben

## **und die kommunalen Spitzenverbände**

Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag  
Verband der bayerischen Bezirke

## **schließen mit den**

## **Vereinigungen der Träger von Einrichtungen**

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V.  
Bayerisches Rotes Kreuz, Präsidium  
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.  
Diakonisches Werk Bayern e. V.  
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.  
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Verband der bayerischen Bezirke  
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.  
Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe, Landesverband Bayern e.V.

## **folgenden Rahmenvertrag:**

## **Abschnitt I (Verfahren)**

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt den Rahmen der für stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII zu schließenden
  - Leistungsvereinbarungen,
  - Vergütungsvereinbarungen,
  - Prüfungsvereinbarungen und
  - Abrechnungs- und Verfahrensfragen.
- (2) Der Vertrag findet auch Anwendung auf Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 oder § 73 SGB XI besteht, soweit sie Personen betreuen, die nicht pflegebedürftig i. S. d. SGB XI sind oder die in diesen Einrichtungen zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

## **§ 2 Entgeltkommissionen**

- (1) Die Vertragspartner bilden für das Gebiet des Freistaates die Landesentgeltkommission und für jeden Regierungsbezirk eine Bezirksentgeltkommission.  
Die Entgeltkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Den Bezirksentgeltkommissionen gehören mit Sitz und Stimme je 1 Vertreter der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen einschließlich der entsprechenden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die im Zuständigkeitsbereich der Entgeltkommission eine Einrichtung betreiben, je 1 Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags, des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bezirks an. In die Landesentgeltkommission entsendet jeder Vertragspartner einen Vertreter. In den Geschäftsordnungen nach Abs. 1 können weitere beratende Vertreter zugelassen werden.
- (3) Die Landesentgeltkommission ist zuständig für
  - den Abschluß von Rahmenvereinbarungen nach § 79 Abs. 1 SGB XII,
  - Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und
  - die Vereinbarung von Kalkulationsvorgaben.
- (4) Die Bezirksentgeltkommissionen sind für Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch diesen Vertrag oder durch die Landesentgeltkommission übertragen werden.
- (5) Örtlich zuständig ist die Bezirksentgeltkommission für diejenigen Einrichtungen, die sich in ihrem Bereich befinden. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung.
- (6) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern ist Vorsitzender der Landesentgeltkommission, sofern er Vertreter eines Kostenträgerverbandes ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Vorsitzende durch die Vertreter der Kostenträgerverbände im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern bestimmt.

Den Vorsitz in der Bezirksentgeltkommission führt ein Vertreter der Kostenträgerverbände für die Dauer von jeweils vier Jahren. Er wird durch die Vertreter der Kostenträgerverbände

im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und dem jeweiligen Bezirk in der Bezirksentgeltkommission bestimmt.

Für jede Entgeltkommission ist durch den Vorsitzenden eine Geschäftsstelle einzurichten und ein Geschäftsführer zu bestimmen.

### **§ 3 Beschlussfassung**

- (1) Die Geschäftsstellen bereiten die Sitzungen der Entgeltkommissionen vor.  
  
Die Entgeltkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und die Mehrheit der Kostenträgerverbände anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse der Entgeltkommissionen werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Gegenstimmen kommt die Vereinbarung nicht wirksam zustande.
- (3) In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **Abschnitt II (Leistungsvereinbarung)**

### **§ 4 Personenkreis und Leistungsangebot**

- (1) Dieser Vertrag gilt für Personen, für die ein Sozialhilfeträger im Geltungsbereich des SGB XII festgestellt hat, dass Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 8 SGB XII zu gewähren sind.
- (2) Für diese Personenkreise steht ein differenziertes Angebot an Leistungen zur Verfügung. Auf Landesebene werden Leistungstypen vereinbart. Eine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen erfolgt nur, soweit der quantitative Bedarf innerhalb des Leistungstyps stark variiert (**Anlage 1**: Bayerische Liste der Leistungstypen / Hilfebedarfsgruppen).

Die Differenzierung eines Leistungstyps in Hilfebedarfsgruppen und die Zuordnung der Hilfeempfänger erfolgt in einem in der Landesentgeltkommission vereinbarten Verfahren. In landesweiten Rahmenleistungsvereinbarungen werden für die einzelnen Leistungstypen und ihre etwaigen Hilfebedarfsgruppen einrichtungsübergreifende Basisstandards und Eckwerte vorgegeben, auf der die konkreten Leistungsangebote der Einrichtungen aufbauen.

- (3) Konkrete Leistungsangebote nach Abs. 4 sind auch möglich, soweit für einen Leistungstyp noch keine Rahmenleistungsvereinbarung vorliegt.
- (4) Zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung stellen die Einrichtungen ihre Leistungen schriftlich dar. Diese Darstellung beinhaltet insbesondere Angaben
  1. zu dem betreuten Personenkreis,
  2. zu Unterkunft und zu Verpflegung,
  3. zu Betreuung, Beratung, Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege, Behandlung für den jeweiligen Personenkreis,
  4. zur Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung,
  5. zur Zahl der Plätze und
  6. die Verpflichtung des Trägers, nur Personen aufzunehmen, die dem jeweiligen Personenkreis zugeordnet sind. Hält ein Träger eine Einrichtung mit mehreren

Personenkreisen vor, sind die jeweiligen Platzzahlen und die hierfür vorgehaltenen betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung gesondert anzugeben.

- (5) Basispersonalschlüssel für die einzelnen Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen sollen in der Landesentgeltkommission vereinbart werden. In der Vereinbarung sind die wesentlichen Kalkulationsfaktoren für die Ermittlung der Basispersonalschlüssel zu benennen. Soweit in der Landesentgeltkommission kein Konsens gefunden wird, sollen auf Beschluß der Landesentgeltkommission die Basispersonalschlüssel in den Bezirksentgeltkommission entsprechend vereinbart werden. Werden binnen drei Monaten, nachdem in der Landesentgeltkommission kein Konsens gefunden wurde, auch auf Bezirksebene keine Basispersonalschlüssel vereinbart, so sind einrichtungsindividuelle Personalschlüssel in den Einzelverhandlungen transparent zu vereinbaren.
- (6) Hält ein Träger Angebote für mehrere Personenkreise vor, sind die Leistungen nach Abs. 4 jeweils gesondert darzustellen.
- (7) Bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach Abs. 2 und 4 bleiben die bisher vereinbarten Leistungen unverändert, soweit dies im Rahmen der vereinbarten Vergütungen möglich ist. Beabsichtigte Leistungsveränderungen sind dem Bezirk mitzuteilen.

## **§ 5 Aufnahmeverpflichtung**

Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Hilfesuchenden aufzunehmen und zu betreuen, für die sie nach § 4 ein Leistungsangebot vorhält. Ein Verstoß gegen die Aufnahmeverpflichtung berechtigt den Kostenträger zur außerordentlichen Kündigung der Vergütungsvereinbarungen. Dem Träger der Einrichtung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Inhalt der Leistungen**

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Hilfesuchenden entsprechend ihrem notwendigen Bedarf und unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Hilfe sachgerecht zu betreuen, zu beraten, zu bilden, zu erziehen, zu fördern, zu pflegen oder zu behandeln.
- (3) Die Leistung beinhaltet
  - Unterkunft und Verpflegung,
  - die Betreuung, Beratung, Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege, Behandlung und
  - die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.

## **§ 7 Umfang der Leistungen**

Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Einrichtungen leisten die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Hilfeempfängers.

## § 8 Qualität der Leistungen

- (1) Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Die Qualität der Leistung ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen und Zielen und den von der Einrichtung tatsächlich erbrachten Leistungen.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in die
  - Strukturqualität,
  - Prozessqualität und
  - Ergebnisqualität.
- (3) Zur Strukturqualität gehören insbesondere:
  - Standort und Größe der Einrichtung
  - Konzeption der Einrichtung
  - bauliche Standards
  - Sachmittelausstattung
  - Organisationsform
  - Einbindung in Kooperationsstrukturen
  - Fort- und Weiterbildung für das Personal
  - Personalausstattung

Zur Dokumentation der Personalausstattung erstellen die Einrichtungen einen Personalplan und schreiben diesen regelmäßig fort.

- (4) Für die Prozessqualität gelten vor allem folgende Grundsätze:
  - Konzeption der Einrichtung, ihre Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung, ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards und an veränderte Bedarfslagen der Hilfeempfänger
  - Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen von einzelfallbezogenen Förderplänen
  - Bedarfsorientierung der Hilfeleistung
  - Angebote zur Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe bei den Hilfeempfängern
  - Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam einschl. qualifizierter Fachanleitung
  - Betreuungsdokumentation
  - Beteiligung der Hilfeempfänger, der Angehörigen sowie der gesetzlich bestellten Betreuer bei Planung und Durchführung der Hilfeangebote.
- (5) Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis regelmäßig zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sichtweise des Hilfeempfängers zu berücksichtigen.  
Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:
  - soziale Integration
  - schulische Integration
  - berufliche Integration
  - Entwicklungsförderung und Förderung der Leistungsfähigkeit
  - Einbeziehung des sozialen Umfeldes.
  - Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

## **§ 9 Maßnahmen der Qualitätssicherung**

- (1) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung sind insbesondere:
  - Regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen
  - Fort- und Weiterbildung
  - Betreuungsplanung und -dokumentation
  - Pflegeplanung und -dokumentation
  - Entwicklungsberichte
  - Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Betreuungsstandards
  - Dokumentation der Einbeziehung – soweit möglich – der Betreuten und ihrer Angehörigen bzw. Betreuer in die Aufstellung und Fortschreibung der Förderpläne

### **Abschnitt III (Vergütungsvereinbarung)**

## **§ 10 Vergütung**

- (1) Die Vergütung gliedert sich in:
  - Maßnahmepauschale
  - Grundpauschale
  - Investitionsbetrag
- (2) Die Maßnahmepauschale umfasst:
  - Eingliederungsvergütung (Betreuung/Förderung)
  - Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen (Leistungen der Grundpflege und pflegebedingte hauswirtschaftliche Leistungen)
  - Vergütung für sonstige Hilfeleistungen
- (3) Die Grundpauschale (Unterkunft und Verpflegung) umfasst Personal- und Sachaufwand, soweit er nicht der Maßnahmepauschale und/oder dem Investitionsbetrag zuzuordnen ist.
- (4) Die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2 SGB XII wird gesondert vereinbart. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- (5) Die Aufteilung der Kosten in Maßnahme-, Grundpauschale und Investitionsbetrag ergibt sich aus dem beigefügten Kalkulationsblatt (**Anlage 2**: Allgemeine Kostenaufteilung). In der Landesentgeltkommission können für einzelne Leistungstypen abweichende Regelungen vereinbart werden.

## **§ 11 Aufnahme- und Austrittstag**

Aufnahme- und Austrittstag gelten als ein Tag, wobei der Aufnahmetag in Rechnung gestellt und bezahlt wird. Der Sterbetag wird bezahlt.

## § 12

### **Platzfreihaltevergütung und Berechnungstage**

- (1) Für Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI entsprechend.
- (2) Für die Leistungstypen Wohnen mit oder ohne Tagesbetreuung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die zuletzt mit Berechnungstagen zwischen 350 und 360 Tagen kalkuliert haben, gelten bei Abschluss von Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen nach dem 1.1.2005 (Echtverhandlungen) 359 Berechnungstage. Bei den Leistungstypen Wohnen mit oder ohne Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können im Einzelfall Ausnahmen vereinbart werden.
- (3) Bei Leistungstypen, die auf der Basis von 359 Berechnungstagen kalkuliert werden, wird der vereinbarte Vergütungssatz (Entgelt) bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Heimbewohners von bis zu 30 Kalendertagen zu 100 % weiter gezahlt, wenn der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird. Über den 30. Tag hinaus wird keine Platzfreihaltegebühr gezahlt. Nach jeder zusammenhängenden Anwesenheit des Bewohners von mindestens zehn Kalendertagen beginnt der 30-Tages-Zeitraum erneut. Bei der Berechnung der Abwesenheiten wird der Abreisetag als Abwesenheitstag, der Rückkehrtag als Anwesenheitstag gerechnet.
- (4) Während eines Urlaubs wird eine etwaige zusätzlich gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Einrichtung oder durch den Bezirk direkt ausgezahlt.
- (5) Im übrigen gelten bis zu einer Neuregelung die Regelungen der Ziffer 29.1 bis 29.1.5 der Pflegesatzvereinbarung 1983, soweit nicht andere Regelungen vereinbart worden sind.

## § 13

### **Abschlagszahlungen**

Auf Antrag können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

## § 14

### **Gesondert berechenbare Kosten**

Gesondert berechnet werden können folgende Kosten:

- Sozialversicherungsbeiträge für in Werkstätten für Behinderte beschäftigte Behinderte
- Barbetrag zur persönlichen Verfügung
- Kosten für den Transport Betreuer
- Kosten für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen
- Kosten für die Neuanschaffung von Bekleidung und Leibwäsche

## **Abschnitt IV (Prüfungsvereinbarung)**

## § 15

### **Prüfung der Qualität**

Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Gegenstand der Prüfung der

Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die anhand der Rahmenleistungsvereinbarung auf Landesebene individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Träger der Einrichtung.

## **§ 16 Prüfung der Wirtschaftlichkeit**

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung nicht oder nicht mehr erfüllt. Solche Anhaltspunkte können insbesondere die Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 15 sein. § 75 Abs.3 Satz 3 SGB XII bleibt unberührt.

## **§ 17 Prüfungsverfahren**

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Sozialhilfeträger kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Sozialhilfeträger teilt dem Träger der Einrichtung und seinem Trägerverband die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt mit und benennt die prüfenden Personen. Der Prüfer hat die Prüfung entsprechend seinem Auftrag auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Einrichtungsträger benennt dem Prüfer die auskunftsberechtigten Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.
- (3) Der Prüfer hat den Träger der Einrichtung über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.
- (5) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Einrichtungsträger, dem Prüfer und dem Träger der Sozialhilfe statt. Auf Wunsch des Einrichtungsträgers ist daran seine Trägervereinigung zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlußberichts der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe rechtzeitig zu übermitteln.
- (6) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger der Einrichtung darzustellen.  
Der Prüfungsbericht ist unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe, dem Träger der Einrichtung und seiner Trägervereinigung zuzuleiten. Der Einrichtungsträger kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.
- (7) Der Prüfungsbericht darf Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Einrichtungsträgers zugänglich gemacht werden.

**§ 18**  
**Außerordentliche Prüfung**

Abweichend von § 17 Abs. 2 können aus wichtigem Grund Qualitätsprüfungen gem. § 15 auch ohne Voranmeldung durchgeführt werden.

**§ 19**  
**Prüfungsergebnisse**

Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Träger der Einrichtung und vom Sozialhilfeträger zu berücksichtigen.

**§ 20**  
**Kosten der Prüfung**

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten der Einrichtung ergebenden Anteile sind vom Sozialhilfeträger zu übernehmen.

**Abschnitt V (Schlussbestimmungen)**

**§ 21**  
**Kündigung**

Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

**§ 23**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Nürnberg, den 15.06.2004